

BGE 57 I 220

Bundesgericht (BGE), 1931-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_I_220

FR: ATF 57 I 220

IT: DTF 57 I 220

Volltext

220 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN CONTRIBUTIONS DE DROIT FEDERAL 34. Urteil vom 17. September 1931 i. S. Walder gegen Zürich. M i l i t ä r p f l i c h t e r s a t z. Wurde der Einkommenszuschlag nach dem mutmasslichen Einkommen des Ersatzjahres bemessen, so müssen wesentliche Einkommensverminderungen "Imd Einkommensausfälle, die nach Vornahme der Einschätzung eintreten, bei der Einschätzung für das nächste Ersatzjahr angemessen berücksichtigt werden, A. - Der Beschwerdeführer hatte gegenüber der Ersatzveranlagung für das Jahr 1931, die auf 3300 Fr. Einkommen (wovon 2700 Fr. steuerbar) lautete, in einem Rekurse an die Militärdirektion des Kantons Zürich geltend gemacht, er habe im Jahre 1930 nur 1800 Fr. verdient, da er im Frühjahr 4 Wochen krank gewesen sei, im Sommer wegen Arbeitsmangel wiederholt aussetzen musste und vom 6. September bis Anfang Dezember arbeitslos gewesen sei. Er verlangte Berücksichtigung dieser Verhältnisse und Herabsetzung der Ersatzleistung des Jahres 1931. Die Militärdirektion des Kantons Zürich hat in einer Verfügung vom 13. Juni 1931 das steuerbare Reineinkommen Bundesrechtliche Abgeben. KQ 34. 221 men auf 2400 Fr. (netto) herabgesetzt. Sie ging dabei davon aus, dass für die Militärsteuer auf das mutmassliche Einkommen des laufenden Jahres ~bzustellen sei, und rechnete mit einem durchschnittlichen Einkommen von 250 Fr. pro Monat, wobei einer zeitweisen Arbeitslosigkeit des Rekurrenten im Jahre 1931 Rechnung getragen wurde. Diese Einschätzung stützt sich, wie aus der vorliegenden Beschwerdemst hervorgeht, auf eine nachträglich, nach Eingang des Rekurses, beim Beschwerdeführer eingeholte Selbstdeklaration, in welcher auf ausdrückliches Verlangen nur auf die Einkommensverhältnisse des laufenden Jahres abgestellt war. Daraufhin wandte sich der Beschwerdeführer mit einer neuen Eingabe an die Militärdirektion. Er erhob gegen die neue Veranlagung keine Einwendungen, machte aber geltend, wenn sich die Einschätzung nach dem Einkommen des laufenden Jahres richte, so müsse die im vorhergehenden Jahre zu viel bezahlte Steuer in Abzug gebracht werden. Er sei im Vorjahr für 3300 Fr. Einkommen eingeschätzt worden, habe aber infolge Arbeitslosigkeit in der zweiten Hälfte des Jahres (September, Oktober, November) einen Einkommensausfall von 825 Fr. gehabt. Die Militärdirektion trat auf das Begehren nicht ein mit der Begründung, die Veranlagung für 1930 sei nicht angefochten, die Steuer sei anstandslos bezahlt worden, die Einschätzung sei demnach in Rechtskraft erwachsen. (Entscheid vom 16. Juni 1931.) B. - In einer Eingabe vom 22. Juni 1931 legt der Beschwerdeführer unter Berufung auf die geschilderten Vorkommnisse dem Bundesgericht die Fragen vor, ob eine Pflicht zur Angabe des Einkommens des laufenden Jahres bestehe; man wisse ja nicht, wie sich die Verhältnisse in der Folge gestalten werden; und ob die Verwaltung nicht verpflichtet sei, zuviel bezahlte Ersatzleistungen zurückzuerstatten. Er ersucht um Aufschluss hierüber und um Regelung

der Angelegenheit. Die Militärdirektion des Kantons Zürich und die eid- 222
VOI'W,,1tlInl'B' und Di~ziplinarrecht~pfleg~. genössische Steuerverwaltung beantragen
Abweisung der Beschwerde, da die Veranlagung für 1930 in Rechtskraft erwachsen sei und
nicht abgeändert werden könne, auch wenn sie sich materiell als unrichtig erweise. Das
Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Die Eingabe des Beschwerdeführers an das Bundes-
gericht beschränkt sich nicht auf die Bitte um Auskunft über die darin gestellten Fragen; es
wird ausserdem die Regelung, also die Beurteilung der Angelegenheit ver- langt. Die
Eingabe ist demnach nach Inhalt und For- mulierung eine Beschwerde. Die Beschwerdefrist
ist sowohl hinsichtlich der Entscheidung der Vorinstanz vom 16. Juni, als auch in Bezug auf
die Entscheidung vom 13. Juni eingehalten. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten. 2.
- Formell ist die Beschwerde zwar gegen den zweiten Entscheid der Vorinstanz vom 16.
Juni gerichtet. Sachlich wird aber auch die Grundlage der ersten Entscheidung, die
Veranlagung des Einkommens auf Grund der Ver- hältnisse des laufenden Jahres,
beanstandet. Im weiteren wendet sich die Eingabe auch gegen den zweiten Ent-
scheid, auf den sie sich direkt bezieht. a) Der Beschwerdeführer ha.tte Anrechnung der 1930 angeblich
zu viel bezahlten Steuer auf seine Ersatzleistung 1931 verlangt. Soweit damit ein
Zurückkommen auf die Einschätzung des Vorjahre; beantragt wurde, stand allerdings die
Rechtskraft der früheren Veranlagung der materiellen Untersuchung des Begehrens
entgegen, wenn nicht eine Revision dieser Veranlagung in Frage kam. Aber in erster Linie
hatte er doch die .Änderung der Taxation für 1931 verlangt, wobei es ihm um die
Anpassung dieser Taxation an seine wirklichen Verhältnisse zu tun war. Erst nachdem ihm
wiederholt gesagt worden war, die Taxation pro 1931 müsse auf Grund der Verhältnisse des
laufenden Jahres vorgenommen werden, der Ver- dienstausfall 1930 könne bei der
Ersatzanlage 1931 nicht Bundesrechtliche Abgaben. No 34. 223 berücksichtigt werden, und
unter der Voraussetzung, dass diese Besteuerung richtig sei, verlangte er die Korrektur der
Veranlagung für das vorhergehende Jahr. Es handelt sich demnach in erster Linie darum, ob
Verdienstausfälle, die nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung für ein bestimmtes Jahr
eingetreten sind, bei der Veranlagung des folgenden Jahres berücksichtigt werden müssen.
Diese Frage wurde im ersten Entscheide der Vorinstanz vom 13. Juni beurteilt und verneint.
Wenn nun der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht die Veranlagung
auf Grund der Verhältnisse des laufenden Jahres anfecht mit der Be- gründung, man habe im
Zeitpunkt der Abgabe der Selbst- deklaration und der Veranlagung für das vorhergehende
Jahr nicht wissen können, wie sich die Verhältnisse gestal- ten werden, so wendet er sich
gegen den ersten Entscheid, der sich auf die Veranlagung für 1931 bezieht. Di~se
Veranlagung ist nicht rechtskräftig. b) Sodann wird eventuell die nachträgliche Berich-
tigung der Veranlagung des früheren Jahres (1930) ange- strebt. Diese Veranlagung ist
allerdings rechtskräftig. Mit dem Hinweis auf die Rechtskraft der Veranlagung allein ist
indessen das Begehren des Beschwerdeführers nicht erledigt. Denn die Verhältnisse, auf die
er sich beruft, sind erst in einem Zeitpunkt eingetreten, in welchem die Einschätzung für
1930 rechtskräftig und die Steuer bezahlt war. Sie konnten deshalb der Veranlagung gegen-
über gar nicht geltend gemacht werden, weshalb die Begründung des
Nichteintretensbeschlusses der Vorin- stanz vo~ 16. Juni «(Nichteinreichung eines
Rekurses und anstandslose Bezahlul1g») nicht genügen kOillte, um die Berücksichtigung
des Begehrens abzulehnen. Zu prüfen war vielmehr, ob es bei der getroffenen Veranlagung
sein Bewenden hat, trotzdem sie infolge nachträglicher Ereignisse unrichtig ge wo l' den ist,
oder ob in solchen Fällen eine Revision der Veranlagung eillzutreten hat. Diese :Frage ist
von der Vorinstanz nicht geprüft worden. 224 "trwall Hlllg~. u"d Disziplinarrechtspflege.

Sie ist auch nicht durch das Urteil des BG i. S. Hablützel (BGE 56 I S. 113 ff.), auf das sich die eidgenössische Steuerverwaltung beruft, präjudiziert. Denn dort war die Besteuerung von Anfang an unrichtig; der Pflichtige hätte demnach die Veranlagung auf dem Rekurswege bestreiten können und müssen, was hier nicht der Fall war. 3. - Nach der bestehenden Praxis wird der Veranlagung zum Militärflichtersatz der Inlandschweizer grundsätzlich das Einkommen des Ersatzjahres zu Grunde gelegt. Diese Praxis stützt sich auf die bundesrätliche Verordnung über die Militärsteuer. Das Gesetz ordnet die Erhebung eines Zuschlages auf dem Einkommen an, ohne die Bemessungsgrundlage in zeitlicher Beziehung zu bestimmen. Die Verordnung (Art. 2) setzt als gleichzeitiges Datum der Ersatzanlage den 1. Mai fest und bestimmt, dass sich nach diesem Datum die « Berechnung der Steuerfaktoren (Art. 5 des Gesetzes) » richte. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass diese Regelung der Einkommensberechnung unklar ist (BGE 55 I S. 185 f.). Das Einkommen umfasst begrifflich die einem Subjekte während eines Zeitraumes zugeflossenen Einkünfte. Wenn nun die Verordnung den 1. Mai für die Einkommensveranlagung massgebend erklärt, so muss der damit umschriebene Zeitraum durch Auslegung ermittelt werden. Es kann darunter das laufende Jahr verstanden werden, wobei, da die Ersatzanlage im ersten Halbjahr vorzunehmen ist, nicht das wirkliche, sondern nur das mutmassliche Einkommen in Betracht fallen könnte. Andere Lösungen wären Veranlagungen auf Grund von Feststellungen über den wirklichen Erwerb in einer mit dem 1. Mai auslaufenden Periode, z. B. der Zeit vom 1. Januar bis 1. Mai des Ersatzjahres, oder einer mit dem 1. Mai abschliessenden vollen Jahresperiode. Für die Besteuerung der Auslandschweizer hat eine andere Verordnung des Bundesrates grundsätzlich das tatsächliche Einkommen des Vorjahres als massgebend bezeichnet. Es wird angeordnet, dass als mutmassliches Bundesrechtliche Abgaben. Xo 34. 225 Einkommen des Ersatzjahres das Wirkliche Einkommen des Ersatzpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr zu gelten habe, was mit der unbestimmten Vorschrift in Art. 2 MSt V nicht schlechtweg unvereinbar ist (BGE 55 I S. -186). Das Bundesgericht hat davon abgesehen, eine dieser oder weiterer an sich denkbarer Modalitäten als massgebend zu erklären (BGE 1. c.). Es lässt damit der Praxis die Freiheit, im Rahmen der bestehenden Vorschriften diejenige Lösung zu wählen, die den Verhältnissen des einzelnen Falles am besten angepasst erscheint. Festzuhalten ist dabei, dass die Belastung mit einer Ersatzleistung nach Massgabe des Einkommens der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Pflichtigen Rechnung tragen soll. Wird nun bei der Ersatzberechnung nicht auf das wirkliche Einkommen, sondern auf die mutmassliche Gestaltung der Verhältnisse im weiteren Verlauf des Ersatzjahres abgestellt, so kann es vorkommen, dass die Mutmassungen nicht eintreffen und die Einschätzung infolge der unvorhergesehenen Ereignisse unrichtig wird. Eine nachträgliche Berichtigung der Veranlagung für das laufende Jahr ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie ist in der Regel auch nicht notwendig. Wenn nämlich das Einkommen des Pflichtigen im Laufe des Jahres höher wird, als bei der Veranlagung angenommen wurde, kann es bei der getroffenen Einschätzung sein Bewenden haben. Die Verwaltung nimmt mit der Wahl der Einschätzungsgrundlage diese Möglichkeit in Kauf. In einer andern Lage befindet sich allerdings der Ersatzpflichtige. Er muss sich der Einschätzung auf Grund des mutmasslichen Einkommens unterziehen und erbringt, wenn sich sein wirkliches Einkommen im Laufe des Jahres wesentlich vermindert oder überhaupt wegfällt, eine Ersatzleistung, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigt. Die Anpassung der Besteuerung an seine wirklichen Verhältnisse darf ihm nicht versagt werden, soweit sie im

Rahmen der bestehenden Vorschriften 226 Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege. möglich ist. Es braucht dabei aber nicht an eine nachträgliche Abänderung der Einschätzung für das laufende Jahr und die Rückerstattung eines Teils der meist schon bezahlten Ersatzleistung gedacht zu werden. Es genügt, wenn bei der Einschätzung für das folgende Jahr auf die nachträglich eingetretenen Einkommensverminderungen und Ausfälle des vorhergehenden Jahres Rücksicht genommen wird, was nach den bestehenden Vorschriften als zulässig erscheint und deshalb geboten ist. Denn da die Militärsteuerverordnung, besonders Art. 2 MStV, nicht dazu zwingt, nach dem mutmasslichen Einkommen des Ersatzjahres zu veranlagern, sondern auch Lösungen zulässt, die das tatsächliche Einkommen in der zurückliegenden Periode berücksichtigen, besteht kein Grund, ausser auf die Einkommensverhältnisse im Ersatzjahr selbst abzustellen. Der Gedanke einer Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, auf der die Ordnung des Gesetzes beruht, verlangt, dass wenigstens bei vollständigem Wegfall und bei wesentlichen Verminderungen des Einkommens in der Zeit nach Vornahme der Einschätzung, bei der Veranlagung für das nächste Ersatzjahr ein gewisser Ausgleich geschaffen wird. Es erscheint demnach als unrichtig, in solchen Fällen bei der Einkommensfestsetzung für das neue Ersatzjahr ausschliesslich auf die Verhältnisse im neuen Jahr abzustellen. Vielmehr ist auch die Einkommensgestaltung im verflössenen Jahre in Betracht zu ziehen in der Weise, dass bei der Ersatzbelastung im Verlauf der beiden Perioden eine Anpassung an die wirklichen Verhältnisse erreicht wird. Der Entscheid der Vorinstanz vom 13. Juni, der ausschliesslich die Verhältnisse im Jahre 1931 berücksichtigt und die Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers im zweiten ‚Halbjahr 1930 ausser Betracht lässt, muss demnach aufgehoben werden. Die Akten sind an die Vorinstanz zurückzuweisen zu neuer Prüfung und Festsetzung des ersatzpflichtigen Einkommens pro 1931 im Sinne der Bundesrechtliche Abgaben. N0 35. 227 Erwägungen. - Das Begehren um Revision der Veranlagung für 1930 wird dadurch gegenstandslos. Demnach erkennt das Bundesgericht. - Die Beschwerde wird gutgeheissen. 35. Urteil vom 1. Oktober 1931 i. S. Pf. gegen Zürich. *Militärpflichtersatz: Renten und Pensionen, die ein fremder Staat an Kriegsteilnehmer und Kriegsinvaliden ausrichtet, unterliegen dem Ersatzzuschlag für Einkommen.* A. - Der Beschwerdeführer hat während des Weltkrieges in der Armee der Vereinigten Staaten (Texas) Kriegsdienst geleistet; er wurde geisteskrank und als Militärpatient wiederholt in Heilanstalten interniert. Er bezieht von den Vereinigten Staaten als ehemaliger Kriegsteilnehmer eine Rente (insurance) von \$ 57.50 und als Kriegsbeschädigter eine Entschädigung (compensation) von \$ 55.- monatlich, zusammen \$ 1,350.- im Jahr. B. - Zur Militärsteuer des Jahres 1931 wurde er für 40,000 Fr. eigenes Vermögen und 5000 Fr. Einkommen eingeschätzt. Ein Rekurs gegen die Besteuerung für Einkommen wurde abgewiesen, gestützt auf Art. 5 B, b MStG. Hierüber beschwert sich der Vormund des Pflichtigen innert nützlicher Frist. Er beantragt, es sei das Einkommen des Beschwerdeführers aus Geldern der United States Veterans Administration in Washington D. C. als nicht steuerpflichtig zu erklären, wenigstens bezüglich der Entschädigung für Kriegsinvalidität. Als steuerbarer Einkommensbestandteil könne allenfalls die allgemeine Kriegsteilnehmerrente angesehen werden, nicht aber das Krankengeld, das als öffentliche Unterstützung nicht besteuert werden könne, wofür Art. 2, lit. b MStG angerufen wird. Das steuerbare Einkommen sei deshalb um 3418 Fr. herabzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.